

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 99 (2019)
Heft: 1069

Artikel: Freiheitliche Gesellschaft trotz unfreiem Geist
Autor: Rühli, Lukas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-868735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiheitliche Gesellschaft trotz unfreiem Geist

Lassen Sie uns hier akzeptieren, dass der Mensch unfrei sei, dass seine Handlungen Folge deterministischer, chemischer Prozesse in seinem Gehirn und nicht Ergebnis freier Entscheidungen eines metaphysischen selbstbewussten Ichs seien. Aber sind damit nicht Jahrhunderte aufklärerischer Ideale, die den Menschen als mündiges und zu Rationalität fähiges Wesen betrachten, in Frage gestellt? Und wird damit nicht die freiheitliche Gesellschaftsordnung ihrer Grundidee beraubt, dass jeder Mensch nach seinem freien Willen ein Recht darauf hat, sein Glück zu verfolgen – so er damit nicht andere Menschen darin hindert, Selbiges zu tun – frei von willkürlichen Eingriffen staatlicher Regierungsgewalt? Die Antwort ist ein deutliches «Nein» – mit zweistufiger Begründung.

Die erste Stufe ist schnell erklärt: Zwar wird von «Freiheit» sowohl im neurowissenschaftlichen als auch im ordnungspolitischen Kontext gesprochen, doch man gerät auf Irrwege, wenn man dem Begriff in beiden Kontexten dieselbe Bedeutung zuschreibt. Die im neurowissenschaftlichen Kontext angefochtene Freiheit ist die Freiheit des menschlichen Handelns von den im Gehirn ablaufenden, nicht willentlich beeinflussbaren *chemischen Prozessen*, während die im ordnungspolitischen Kontext geforderte Freiheit die Freiheit des menschlichen Handelns von *äusseren Zwängen* meint. Frei von äusseren Zwängen trifft das Individuum gemäss liberalem Weltbild Entscheidungen, die seinem Wohl und damit letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienlich sind. Es ist offensichtlich, dass das Individuum seine eigenen Präferenzen besser kennt als der Staat und dass es daher nicht wünschenswert ist, wenn der Staat Millionen von Individuen vorschreibt, wie sie zu handeln hätten. Das gilt völlig unabhängig davon, wie eine «Präferenz» neurologisch gesehen zustande kommt und über welche neurologischen Prozesse sie Handlungen auslöst. Die beiden Freiheitsbegriffe stehen daher nicht miteinander in Konflikt.

Nun ist Freiheit aber untrennbar mit Verantwortung verbunden. Oder wie es Friedrich August von Hayek in seiner «Verfassung über die Freiheit» formulierte: «Wenn die Menschen handeln können, wie sie es für richtig halten, müssen sie auch für die Ergebnisse ihrer Handlungen verantwortlich gemacht werden.» Hier wird die Sache etwas umständlicher, denn: Wie wollen wir einem Menschen persönliche Verantwortung, ja Schuld zuschreiben, wenn sein Verhalten derart neuronal determiniert ist, wie die Wissenschaftler sagen? Aus neurowissenschaftlicher Sicht: gar nicht. Ordnungspolitiker führen darum die Verantwortung als soziale Konvention ein. Sie ist unabhängig von der Verantwortung als psychologische Kategorie. Sie ist ein Konstrukt, «auf dem wir unsere freiheitliche Ordnung bauen dürfen, weil wir müssen».¹ Das klingt nun nach einer etwas billigen Lösung. Und es lässt auch die Frage nach der Schuldfähigkeit vorerst offen: Wenn wir Verantwortung und Schuld nicht auf Basis neurologischer Konstitution beurteilen, sondern einfach als soziale Konvention voraussetzen, wie rechtfertigt sich dann die Abgrenzung der Schuldunfähigkeit eines Kindes von der Schuldfähigkeit eines Erwachsenen, und wozu evaluieren dann Psychiater die geistige Zurechnungsfähigkeit erwachsener Delinquenten? Wer ein bisschen darüber nachdenkt, kommt zum Resultat: Dieses Verantwortungskonstrukt baut zwar nicht auf der Idee des freien Willens auf, doch es stützt sich ebenfalls auf einer psychologischen Konstitution ab: der Fähigkeit des Individuums, die Folgen seines Handelns einzuschätzen – ob das nun über bewusste Abwägung oder unbewusste Erfahrung geschehe. Kindern sowie Menschen mit erheblichen geistigen Einschränkungen wird diese Fähigkeit nicht zugeschrieben, sie sind insofern unmündig. Gesunde Erwachsene sind dagegen mündig und tragen also für die Ergebnisse ihrer Handlungen in einer freien Gesellschaft Verantwortung – freier Wille hin oder her.

¹Viktor J. Vanberg: Freiheit und Verantwortung: Neurowissenschaftliche Erkenntnisse und ordnungsökonomische Folgerungen. Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik. Freiburg i. Br: Walter Eucken Institut, 2010, S. 13.

Lukas Rühli

ist Redaktor dieser Zeitschrift.